



## Totalrevision des Opferhilfegesetzes (OHG)

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (EKF) zum Vorentwurf der Expertenkommission (Februar 2003)

### A. Grundsätzliches

Die EKF begrüsst die vollständige Überarbeitung des nunmehr seit 11 Jahren bestehenden Opferhilfegesetzes (OHG). Mit dem OHG sollte die Situation Betroffener, welche durch den aufgrund einer Straftat erlittenen Schaden in wirtschaftliche Not geraten, verbessert werden, indem der Staat bis zu einem gewissen Grad Entschädigung leistet. Das OHG bietet Opfern von Straftaten eine umfangreiche und zum grossen Teil unentgeltliche Beratung durch eigens dafür geschaffene Beratungsstellen. Es sichert den Opfern erheblich verbesserte Rechte und besseren Schutz im Strafverfahren gegen die Täterschaft zu. Diese Ziele wurden in einem sehr knapp gehaltenen Erlass am 1. Januar 1993 in die Gesetzgebung eingeführt.

Eine grundsätzliche Überarbeitung der Gesetzgebung, unter Einbezug der bisher durch die Rechtsprechung entwickelten Praxis, ist sinnvoll. Bei dieser Totalrevision darf allerdings der Kerngedanke des Gesetzes - nämlich der Schutz des Opfers sowie die Minderung des erlittenen ungedeckten finanziellen Schadens nach einer Straftat - nicht alleine aus dem Grund der Kosteneindämmung in den Hintergrund treten. Zudem sind die Personen, die die Opferhilfe in Anspruch nehmen müssen, mehrheitlich Frauen (vgl. Erläuternder Bericht, S. /). Diesem Umstand muss durch spezifische Regelungen Rechnung getragen werden

Im vorliegenden Vorentwurf (VE) wird davon ausgegangen, dass die Rechte des Opfers im Strafverfahren neu in der Schweizerischen Strafprozessordnung aufgenommen werden. Die EKF hat eine umfassende Stellungnahme zu den Vorentwürfen zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung und einem Schweizerischen Jugendstrafverfahren im Februar 2002 abgegeben (siehe Beilage bzw. Frauenfragen Nr. 1.2002). Die Kommission hat sich insbesondere zu den Opferschutz- und Beteiligungsrechten der Opfer geäussert, da sie der Auffassung war, der Opferschutz- und die Beteiligungsrechte des Opfers seien in den Gesetzesentwürfen noch **ungenügend ausgestaltet**. Die Ausführungen in der erwähnten Stellungnahme werden deshalb zum integrierenden Bestandteil dieser Vernehmlassung erklärt. Es ist aus gesetzgeberischer Sicht sinnvoll, dass die Verfahrensrechte der Opfer in der Strafprozessordnung geregelt werden. Es muss aber sichergestellt werden, dass die Revision des Opferhilfegesetzes erst nach Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung erfolgt, damit keine Lücke in der Gesetzgebung entsteht.

Besonders begrüsst wird, dass die bisher zweijährige Verwirkungsfrist für die Geltendmachung von Entschädigung und Genugtuung auf fünf Jahre verlängert werden soll.

Die EKF bedauert, dass mit dem vorgelegten Entwurf dem Anliegen der Prävention keine Rechnung getragen wurde. Ziel der Prävention ist es, Straftaten und damit die Verletzung von Opfern, zu verhindern. Aus diesem Grund sollte der Gedanke der Prävention in den Entwurf einfließen.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen des VE:

### Zu Art. 1 VE Grundsatz

In der Praxis zum OHG hat sich der Begriff der Unmittelbarkeit als problematisch erwiesen, weil in diesen zuviel hineingelesen wurde.

Die EKF beantragt deshalb dessen Streichung.

Um zu vermeiden, dass Geschädigte von Vermögensdelikten Opferhilfe beanspruchen können, ist Art. 1 VE wie folgt zu präzisieren:

„Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit **verletzt** worden ist (Opfer),“ ....

### Zu Art. 2 Abs. 4 VE

Laut Vernehmlassungsentwurf soll eine Befreiung von Verfahrenskosten (Art. 5 Abs. 2) nur erfolgen, wenn die anrechenbaren Einkünfte des Opfers unter dem anrechenbaren OHG-Grenzwert liegen. Diese Regelung ist stossend und widerspricht dem Opferhilfegedanken. Das Opfer einer Straftat soll nicht noch durch Verfahrenskosten belastet werden, ausser bei allfälliger Mutwilligkeit. Gerade im Strafverfahren besteht zwischen dem Opfer und dem Beschuldigten keine Waffengleichheit, da der Grundsatz „in dubio pro reo“ dazu führt, dass Verfahrenseinstellungen oder Freisprüche erfolgen, obwohl nicht alle Zweifel über die Täterschaft ausgeräumt sind.

Die EKF beantragt, Art. 2 Abs. 4 VE wie folgt neu zu fassen:

„Kostenbeiträge und Entschädigungen werden nur Personen gewährt, deren Einkommen unter dem OHG-Grenzwert liegen.“

### Zu Art. 4 VE Informationen über die Opferhilfe und Meldung

Die EKF begrüsst, dass die Kantone neu zur umfassenden Information über die Opferhilfe verpflichtet werden. Wichtig ist, dass künftig alle Opfer nicht nur von der Polizei, sondern auch von weiteren Stellen auf die Beratungs- und Entschädigungsmöglichkeiten hingewiesen werden.

### Zu Art. 5 Abs. 2 VE

„Unter der Voraussetzung von Artikel 2 Abs. 4“ ist zu streichen.

### Zu Art.6 VE

Die EKF befürwortet, dass die Kantone verpflichtet werden, für die Schaffung von Beratungsstellen zu sorgen.

Hier ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Mehrheit aller Hilfesuchenden Frauen sind.

Die EKF beantragt, Art. 6 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

„Insbesondere sind spezialisierte Beratungsstellen für Opfer häuslicher und sexueller Gewalt sowie für Opfer von Menschenhandel zu schaffen.“

Zu Art. 9 VE Hilfe rund um die Uhr

Die EKF begrüsst, dass die Kantone verpflichtet werden, dafür zu sorgen, dass Betroffene rund um die Uhr unaufschiebbare Hilfe erhalten. Heute sind viele Beratungsstellen nur während der Bürozeiten geöffnet. Ausserhalb der Öffnungszeiten wird vielfach einzig die Notrufnummer der Dargebotenen Hand angegeben und Soforthilfe von der Polizei, den Spitälern oder von einem Frauenhaus geleistet. Dies wird dem Anspruch der Opfer auf unaufschiebbare Hilfe nicht gerecht.

Zu Art. 10 Abs. 3 VE

Unter Hinweis darauf, dass der hälftige OHG-Grenzwert (derzeit Fr. 2'710.- monatlich für eine alleinstehende Person) kein existenzsicherndes Einkommen darstellt, beantragt die EKF, die Bestimmung neu wie folgt zu fassen:

„Die Kosten werden ganz übernommen, wenn die anrechenbaren Einnahmen der Person, die die Hilfe beansprucht, im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Hilfe **zwei Drittel** des OHG-Grenzbetrags nicht übersteigen. Sind die Einnahmen höher, so wird der Kostenbeitrag entsprechend herabgesetzt.“

Zu Art. 12 VE Akteneinsicht

Die EKF begrüsst die Schaffung des Akteneinsichtsrechts der Beratungsstelle, sofern das Opfer zugestimmt hat. Damit wird verhindert, dass das Opfer das Geschehene ein weiteres Mal vollständig darlegen muss.

Zu Art. 13 VE Lockerung der Schweigepflicht

Grundsätzlich wird mit dem Vorentwurf richtigerweise an der strengen und für eine Beratung notwendigen Schweigepflicht festgehalten. Die EKF erachtet es als gesetzgeberisch notwendig, dass zumindest ein Melderecht bei Gefährdung minderjähriger Personen eingeführt wird. Damit wird dem Widerspruch zwischen der Schweigepflicht in Art. 4 OHG und der kantonalen Anzeigepflicht Rechnung getragen und dem Schutz minderjähriger Opfer Vorrang vor entgegenstehenden Interessen (beispielsweise der Eltern bei sexuellem Missbrauch durch den Vater) eingeräumt. Um einen umfassenden Schutz minderjähriger Opfer erreichen zu können, ist nach Auffassung der EKF jedoch eine Meldepflicht an die Vormundschaftsbehörde notwendig.

Zu Art. 14 VE Anspruch auf Entschädigung

Art. 14 schränkt den Anspruch auf Entschädigung für einen Schaden ein, der durch Tod oder Körperverletzung infolge einer Straftat erlitten wurde. Opfer hätten damit keinen Anspruch auf Entschädigung für den Schaden, den sie beispielsweise durch ein Sexualdelikt erlitten haben. Mit der vorliegenden Formulierung würde der Verfassungsauftrag krass verletzt.

Die EKF beantragt deshalb, Art. 14 wie folgt zu formulieren:

„Das Opfer und seine Angehörigen haben Anspruch auf Entschädigung für den Schaden, den sie infolge einer Straftat erlitten haben, wenn ihre voraussichtlichen anrechenbaren Einnahmen nach der Straftat den OHG-Grenzwert nicht übersteigen.“

Mit der in Art. 1 beantragten Aenderung („Verletzung“ statt „Beeinträchtigung“) wird bereits klargestellt, dass reine Vermögens- oder Sachschäden nicht entschädigt werden.

Zu Art. 16 VE

Die EKF lehnt die Herabsetzung der Entschädigung ab, weil mit der Prüfung eines Verschuldens des Opfers dieses zum Täter bzw. zur Täterin gemacht wird. Art. 16 ist deshalb zu streichen.

Zu Art. 18 VE Anspruch auf Genugtuung

Die Genugtuung soll Ausdruck der Anerkennung der schwierigen Situation des Opfers durch die Gemeinschaft sein. Eine nach OHG zustehende Genugtuung ist mehr als ein blosser Ausgleich immateriellen Schadens, sondern bemisst sich am Ausmass der Betroffenheit und der Schwere der Integritätsbeeinträchtigung. Der für die Opferhilfe massgebliche Zweck der Genugtuung liegt in der Anerkennung des Unrechts. Mit ihr bringt der Staat finanziell zum Ausdruck, dass er die Opferstellung einer hilfeschuchenden Person anerkennt. Das Institut der Genugtuung muss deshalb notwendigerweise beibehalten werden.

Die in Abs. 1 verlangte Voraussetzung, dass sich die Beeinträchtigung „während längerer Zeit auf die Arbeitsfähigkeit, auf die ausserberuflichen Tätigkeiten oder auf die persönlichen Beziehungen“ ausgewirkt haben muss, geht jedoch zu weit.

Die EKF beantragt, dass nur wesentlich sein darf, dass die Straftat zu einer schweren **Verletzung** der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität der betroffenen Person geführt hat.

Zu Abs. 3:

Da Angehörige des Opfers einen eigenen Genugtuungsanspruch haben, ist gegen diese Bestimmung nichts einzuwenden.

#### Zu Art. 19 VE Bemessung der Genugtuung

Die EKF lehnt es ab, dass für die Genugtuungen nach Opferhilfegesetz ein Maximalbetrag vorgesehen werden soll. Die Höhe der Genugtuung soll sich nach der Schwere der Straftat und deren Auswirkungen auf das Opfer richten, ohne eine Begrenzung nach oben.

Die EKF beantragt deshalb die Streichung von Abs. 2 und Abs. 4.

#### Zu Art. 20 VE Herabsetzung und Ausschluss der Genugtuung

Eine Herabsetzung bzw. Ausschluss einer Genugtuung lehnt die EKF ab. Die Uebertragung privatrechtlicher Grundsätze auf das OHG in diesem Bereich geht fehl. Während es im Privatrecht um die Lastenverteilung zwischen den Streitparteien geht, wird mit einer Kürzung wegen Mitverschuldens der OHG-Genugtuung ein Opfer desavouiert und zum Täter gemacht. Nicht akzeptiert werden kann, dass einem Opfer vorgeworfen wird, dass es sich einer konkreten, über das übliche Mass hinausgehenden Gefahr ausgesetzt hat.

#### Zu Abs. 4

Gerade zynisch erscheint der Vorschlag, einem Opfer keine Genugtuung zuzusprechen, wenn es infolge der Straftat nicht mehr in der Lage ist, die erlittenen Beeinträchtigungen wahrzunehmen. Auch bei äusserst starken Beeinträchtigungen können mit einer Genugtuungssumme die Lebensumstände der verletzten Person verbessert werden.

Antrag der EKF: Die Absätze 1, 2 und 4 sind demnach zu streichen.

#### Zu Art. 20a VE

Die EKF befürwortet, dass unter den genannten Voraussetzungen Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung bei Straftaten im Ausland besteht.

#### Zu Art. 21 VE Fristen für die Einreichung des Gesuchs

Die EKF begrüsst, dass die viel zu kurze bisherige Frist auf fünf Jahre ausgedehnt werden soll. Diese Frist soll jedoch nach Auffassung der EKF als Verjährungs- und nicht als Verwirkungsfrist ausgestaltet werden.

#### Zu Art. 27 VE

Die EKF schlägt folgende Neuformulierung vor:

„Der Bund gewährt Finanzhilfen zur Förderung der Fachausbildung des Personals der Beratungsstellen und der mit der Opferhilfe Betrauten. Er trägt den besonderen Bedürfnissen von Kindern, die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität sind, von Opfern von häuslicher Gewalt sowie von Opfern von Menschenhandel Rechnung.“

C. Zu den gestellten Fragen, soweit nicht bereits beantwortet:

**Zu 4. Opfer von Menschenhandel und Opfer von häuslicher Gewalt/Frauenhäuser**

Die EKF beantragt, dass im VE spezifische Regelungen für die Opfer von Menschenhandel sowie für Opfer häuslicher Gewalt aufgenommen werden.

Opfer von Menschenhandel haben in aller Regel kein Aufenthalts- und Arbeitsrecht; zudem haben sie eine Strafverfolgung wegen illegalen Aufenthalts oder Erleichterung illegalen Aufenthalts zu befürchten. Entsprechende Schutzvorschriften sind jedoch in der Strafprozessordnung mit der Einführung eines Zeuginnenschutzprogrammes für Betroffene zu schaffen.

Da Opfer von Menschenhandel regelmässig keine oder keine genügenden finanziellen Mittel haben und zumeist sprachliche Barrieren vorhanden sind, muss ihrer speziellen Situation Rechnung getragen werden. Mit den bereits vorhandenen Opferberatungsstellen (oder allenfalls Frauenhäusern) wird ihr Bedürfnis nach einer unentgeltlichen und spezifischen Beratung, welche rund um die Uhr zu erfolgen hat, nicht genügend erfüllt. Die EKF beantragt deshalb die Einführung eines entsprechenden Beratungsdienstes.

Zu 4.5: Es ist notorisch, dass die Frauenhäuser, welche in aller Regel als private Vereine konstituiert sind, permanent vollbelegt sind und deswegen immer wieder Schutz suchende Frauen abweisen müssen. Dies führt zu einer weiteren Traumatisierung von Opfern häuslicher Gewalt. Die EKF erachtet es deshalb als notwendig, dass die Kantone im VE zur Bereitstellung von genügend Frauenhausplätzen zu verpflichten sind.

Sie beantragt die Einführung eines zusätzlichen Abschnitts im OHG mit folgender Bestimmung: „Die Kantone sorgen dafür, dass genügend Betreuungsplätze für gewaltbetroffene Frauen und Kinder sowie für Opfer von Menschenhandel zur Verfügung stehen.“